

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

2.4

SATZUNG

**über die außerschulische Nutzung des Kleinspielfeldes beim Friedrich-Abel-
Gymnasium**

vom

20. Mai 1998

in Kraft seit

05. Juni 1998

Satzung über die außerschulische Nutzung des Kleinspielfeldes beim Friedrich-Abel-Gymnasium

Stadt Vaihingen an der Enz - Landkreis Ludwigsburg

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 20. Mai 1998 folgende Satzung über die Benutzung des Kleinspielfeldes beim Friedrich-Abel-Gymnasium beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Vaihingen an der Enz stellt ihren Einwohnern das Kleinspielfeld am Friedrich-Abel-Gymnasium in den Grenzen des beiliegenden Lageplanes außerhalb der Unterrichtszeit der öffentlichen Schulen in Vaihingen an der Enz als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Kleinspielfeld am Friedrich-Abel-Gymnasium wird für Ballspiele, insbesondere Basketball, zur Verfügung gestellt. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Kleinspielfeldes am Friedrich-Abel-Gymnasium ist allen Einwohnern der Stadt Vaihingen an der Enz in gleichem Maße gestattet.
- (2) Das Benutzungsrecht kann aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann das Kleinspielfeld geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung des Kleinspielfeldes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Kleinspielfeld ist werktags

von 17.00 bis 20.00 Uhr

längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit

zur Benutzung freigegeben, soweit nicht schulische Belange dem entgegenstehen. Die Schulleitung entscheidet über die Einschränkung der Kleinspielfeldnutzung innerhalb der oben genannten Zeiten.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Kleinspielfeldes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Das Kleinspielfeld und dessen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf dem Kleinspielfeld ist insbesondere untersagt:
 1. das Befahren mit Fahrrädern, Krafträdern und Fahrzeugen aller Art;
 2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Kleinspielfeldbereich frei laufen zu lassen;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen; abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 5. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 7. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 8. Materialien aller Art zu lagern;
 9. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 10. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf dem Kleinspielfeld aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 das Kleinspielfeld und dessen Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt;
einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1. die Anlagen mit Fahrrädern, Krafträdern und Fahrzeugen aller Art befährt;
 - 3.2. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Kleinspielfeldbereich laufen lässt;
 - 3.3. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.5. Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.7. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.8. Materialien aller Art lagert;
 - 3.9. alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.10. sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulhof aufhält;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 DM, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

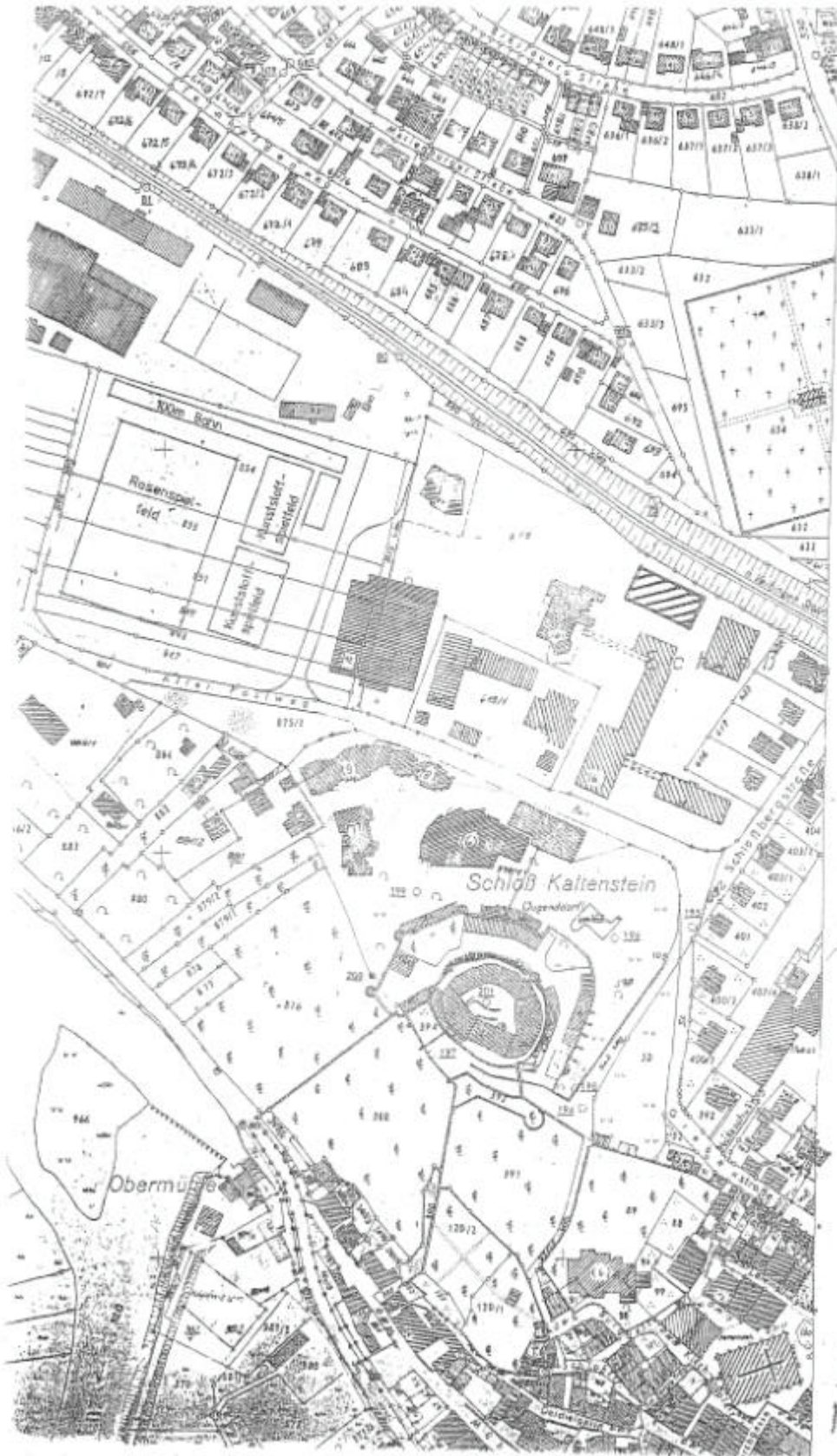
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 26. Mai 1998

Kälberer
Oberbürgermeister

Satzung außerschulische Nutzung Kleinspielfeld FAG

Stadt Vaihingen an der Enz



Auszug aus
Flurkarte
NW 4107